

Mit Drucksache 8/6453 liegt uns die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur und Digitales zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

vor.

1.

Im § 23 Absatz 5 ist nachfolgender Satz neu eingefügt wurden:

„Im Falle des Satzes 1 obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers abweichend von § 78a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung.“

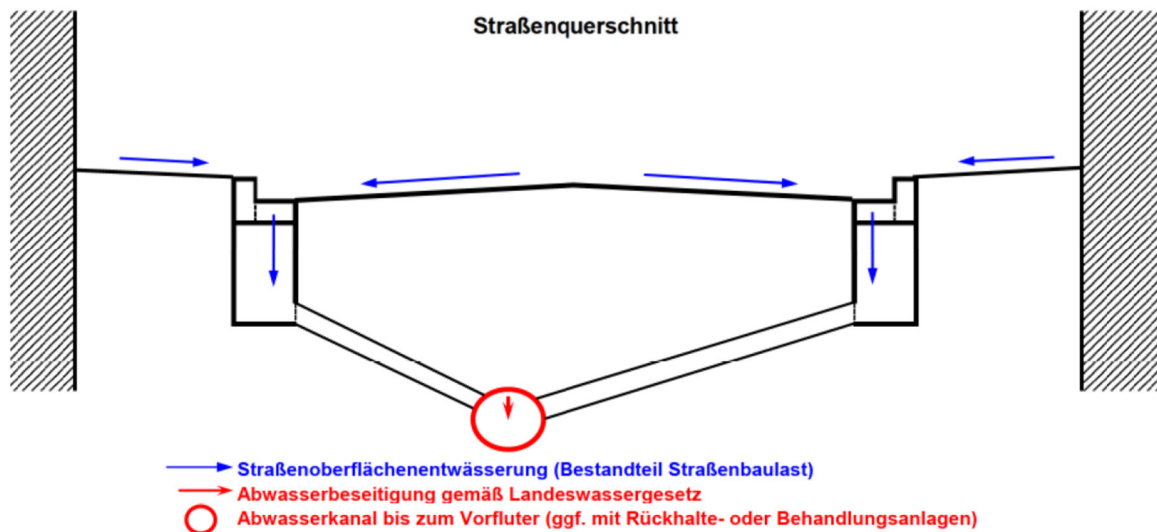
Dieser Satz bedarf aus unserer Sicht einer Streichung oder Präzisierung.

Begründung:

Die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers beginnt an der Straßenoberfläche und wird z. B. beeinflusst durch die Wahl der Oberflächenbefestigung, des Straßengefälles, der Anordnung von Gossen und Straßenabläufen und der Anschlussleitung zum Kanal des Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen nach Landeswassergesetz. Diese Anlagen sind Bestandteil der Straßenbaulast und werden von dessen Träger eigenständig errichtet, betrieben und unterhalten. Für diesen Teil der schadlosen Abführung muss der Träger der Straßenbaulast weiterhin zuständig sein, da er die Hoheit über die Ausgestaltung dieser Anlagen hat. Erst ab Einleitung in den Kanal des Pflichtigen nach Landeswassergesetz -an dem er sich zukünftig für die Mitbenutzung einmalig investiv (Investitionskostenanteil) und fortlaufend konsumtiv (Gebühren) beteiligt- kann die weitere schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers (ab dort) dem Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung obliegen.

Die dem Straßenbaulastträger obliegende Straßenbaulast umfasst die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers; sie ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Straßenbaulast und kann nicht unmittelbar von dieser getrennt werden. Insoweit erfolgt bereits mit der Zuweisung der Straßenbaulast auch eine Zuweisung der Pflicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Die Abgrenzung zwischen Straßenoberflächenentwässerung (Straßenbaulast) und der

Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt mit der Einleitung in den Hauptkanal gemäß folgender Skizze:



Diese Abgrenzung ist auch daher geboten, da die Anforderungen an die Gestaltung der Straßenoberflächenentwässerung (Quergefälle, Längsgefälle, Abstand der Sinkkästen etc.) aus der Gestaltung der Verkehrslage selbst definiert wird und Bestandteil dieser ist.

Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen in diesem Zusammenhang waren und sind u. E. nicht strittig. Aus diesem Grund bedarf es aus unserer Sicht des zusätzlichen Satzes nicht.

Als Kompromiss ist eine Präzisierung des Satzes wie folgt geboten:

*„Im Falle des Satzes 1 obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers **ab Erreichen der Anlage des Aufgabenträgers der Niederschlagswasserbeseitigung** abweichend von § 78a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung.“*

Wir sind jedoch wie dargestellt der Auffassung, dass es einer derartigen Klarstellung eigentlich nicht bedarf.

2.

Im Rahmen der Anhörung hatten SGSA und WVT zum gleichen Paragraphen eine Präzisierung empfohlen, ab wann eine Maßnahme als begonnen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Hier sehen wir tatsächliche Auslegungsmöglichkeiten und somit Konfliktpotential, da z. B. zwischen Vertragsunterzeichnung zur Kostenbeteiligung und Baubeginn auf der Baustelle Jahre liegen können. Wir hatten

empfohlen, den Beginn z. B. in Richtung Start des Vergabeverfahrens der Bauleistung zu schieben. Unserer Empfehlung ist man bislang nicht gefolgt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hellmann
(Referent/ Dipl.-Ing. (FH))

Wasserverbandstag e.V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 40a

Tel.: 0391/25197930
Mobil: 0174/7856833
Fax: 0391/25197940

frank.hellmann@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de